

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

TAC Informationstechnologie GmbH ("TAC")
Schildbach 211, 8230 Hartberg, Österreich

Stand: 17. Juni 2026

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für sämtliche Verträge zwischen TAC und Unternehmern im Sinne des § 1 UGB ("Kunde", gemeinsam mit TAC die "Parteien"), über die Bereitstellung, Nutzung und Lieferung von Software, Hardware sowie über damit verbundene Dienstleistungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, im Rahmen von Softwarenutzungsverträgen, Hardware-as-a-Service-Verträgen (HaaS), Zahlungsdienstleistungen, und entsprechenden Zusatzleistungen.
- 1.2 Diese AGB gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Website von TAC (<https://www.tac.eu.com/agb/>) veröffentlichten Fassung und werden Bestandteil sämtlicher zwischen den Parteien abgeschlossener Vertragsverhältnisse.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, TAC stimmt ihrer Geltung vor Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich zu. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsumfang und Gültigkeit

- 2.1 Die jeweiligen Hauptverträge einschließlich ihrer Anlagen ("Hauptverträge") regeln den konkreten Leistungsumfang sowie die vertragsspezifischen Bedingungen.
- 2.2 Diese AGB gelten ergänzend zu den Hauptverträgen. Soweit in den jeweiligen Hauptverträgen abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen werden, gehen diese den Bestimmungen dieser AGB vor.
- 2.3 Angebote von TAC sind freibleibend und unverbindlich. Der konkrete Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Hauptvertrag einschließlich der Anlagen.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Der Umfang der von TAC geschuldeten Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Hauptvertrag in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 TAC erbringt seine Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach eigener Wahl entweder in seinen Geschäftsräumen, remote oder beim Kunden während der üblichen Geschäftszeiten. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Kunden eine Leistungserbringung außerhalb

der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

- 3.3 TAC ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise geeigneter Dritter zu bedienen.
- 3.4 Wartung, Support, Updates, Upgrades oder sonstige Zusatzleistungen werden nur geschuldet, soweit diese im jeweiligen Hauptvertrag ausdrücklich vereinbart wurden. Ein Anspruch auf laufende Weiterentwicklung oder Anpassung der TAC-Software besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.
- 3.5 Ein Mangel liegt nur vor, wenn die Software ein von der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung oder Dokumentation wesentlich abweichendes und reproduzierbares Verhalten aufweist. Der Kunde hat TAC bei der Fehleranalyse und -behebung in angemessenem Umfang zu unterstützen und insbesondere alle erforderlichen Informationen, Protokolle und Zugänge zur Verfügung zu stellen. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von TAC durch Fehlerkorrektur, Bereitstellung eines Updates oder durch angemessene Umgehungslösungen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Art der Mängelbehebung besteht nicht. Leistungen, die auf Ursachen im Verantwortungsbereich des Kunden beruhen, insbesondere auf Fehlbedienung, unzulässigen Eingriffen, fehlenden Updates, unzureichender IT-Sicherheit oder auf Drittsoftware, sind nicht vom Leistungsumfang umfasst und werden gesondert verrechnet.
- 3.6 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, begründen die geschlossenen Vertragsverhältnisse keine Werkvertragsverhältnisse. Es wird somit kein bestimmter Erfolg geschuldet.

4. Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs

- 4.1 Sofern im jeweiligen Hauptvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind nicht vom Leistungsumfang umfasst und gesondert zu vergüten:
 - Fahrt-, Aufenthalts- und Wegzeiten sowie Vor-Ort-Leistungen von Mitarbeitern oder Beauftragten von TAC;
 - Leistungen infolge unberechtigter oder missbräuchlicher Inanspruchnahme von Support- oder Serviceleistungen durch den Kunden;

- Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind;
- Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen;
- Programmänderungen aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben, sofern diese eine Änderung der Programmlogik oder die Entwicklung neuer Funktionen erfordern;
- barrierefreie Ausgestaltungen der Software oder Hardware, zB im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes (WZG) sowie des Barrierefreiheitsgesetzes (BaFG), sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden;
- die Behebung von Fehlern oder Schäden, die durch den Kunden, dessen Mitarbeiter, sonstige Erfüllungsgehilfen oder Dritte verursacht wurden;
- Datenmigrationen, Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen sowie Anpassungen oder Neuentwicklungen von Schnittstellen;
- Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Kunden oder Anwender entstehen.

4.2 TAC ist berechtigt, sämtliche in diesem Punkt angeführten Leistungen nach den jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung zu stellen.

4.3 TAC wird von allen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Hauptvertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung von TAC von Mitarbeitern des Kunden oder Dritten durchgeführt, oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.

5. Preise

5.1 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Maßgeblich sind die im jeweiligen Hauptvertrag vereinbarten Preise.

5.2 Sofern für einzelne Leistungen kein Entgelt vereinbart wurde, gilt die jeweils übliche Vergütung von TAC zum Zeitpunkt der Leistungserbringung als vereinbart.

5.3 Alle Gebühren, Steuern und Abgaben werden nach der jeweils geltenden Gesetzeslage berechnet. Nachträglich vorgeschriebene Abgaben trägt der Kunde.

6. Bereitstellung von Leistungen

6.1. Die Bereitstellung von Software, Hardware oder sonstigen Leistungen erfolgt zu den im jeweiligen Hauptvertrag vereinbarten Zeitpunkten. Bereitstellungs- oder Leistungszeitpunkte sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, unverbindlich.

6.2. Die Einhaltung von Terminen setzt voraus, dass der Kunde seinen Mitwirkungs- und Beistellpflichten rechtzeitig und vollständig nachkommt. Der Kunde hat sämtliche organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind. Verzögerungen, die auf unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben, Unterlagen oder sonstige Umstände aus der Sphäre des Kunden zurückzuführen sind, hat TAC nicht zu vertreten. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde. Verzögerungen bei der Bereitstellung berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zu Schadenersatzansprüchen.

6.3. TAC ist berechtigt, Leistungen oder Bereitstellungen in Teilleistungen zu erbringen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

7. Zahlung

7.1. Die von TAC gelegten Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

7.2. TAC ist berechtigt, für Teilleistungen oder fortlaufende Leistungen Teilrechnungen zu legen.

7.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch TAC. Bei Zahlungsverzug ist TAC – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, Leistungen bis zur vollständigen Begleichung offener Forderungen auszusetzen.

7.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Mängel, unvollständiger Leistungen oder sonstiger Einwendungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, sofern diese nicht rechtskräftig festgestellt oder von TAC ausdrücklich anerkannt wurden.

8. Vertragsdauer

8.1. Die Dauer der jeweiligen Vertragsverhältnisse sowie Kündigungsrechte ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Hauptvertrag.

9. Leistungsstörungen

9.1. TAC erbringt die vereinbarten Leistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Leistungen seinen betrieblichen Anforderungen entsprechen hat und hat Leistungen unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel gemäß § 377 ff UGB anzuzeigen. Sofern

Leistungen mangelhaft erbracht werden, ist TAC berechtigt und verpflichtet, innerhalb angemessener Frist nach eigener Wahl eine Verbesserung vorzunehmen, Leistungen zu wiederholen oder geeignete Umgehungslösungen bereitzustellen.

- 9.2. Ein Anspruch auf Mängelbehebung besteht nur, sofern der Mangel von TAC zu vertreten ist. Keine Mängel liegen insbesondere vor bei Störungen oder Einschränkungen, die auf

- unzureichende Systemvoraussetzungen beim Kunden,
- Fehlbedienung oder unsachgemäße Nutzung,
- Eingriffe durch den Kunden oder Dritte,
- unterlassene Updates, mangelnde IT-Sicherheit oder Drittsoftware, sowie
- externe Einflüsse außerhalb des Verantwortungsbereiches von TAC

zurückzuführen sind. In diesen Fällen gelten die Leistungen als von TAC vertragsgemäß erbracht und allfällige Unterstützungsleistungen erfolgen kostenpflichtig.

- 9.3. TAC schuldet bei Wartungs-, Support- und sonstigen Dienstleistungen keinen bestimmten Erfolg, sondern lediglich das fachgerechte Bemühen um Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit.

- 9.4. Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und möglichst reproduzierbarer Form anzuzeigen und TAC bei der Fehleranalyse in angemessenem Umfang zu unterstützen, z.B. durch Bereitstellung von Informationen, Protokollen und erforderlichen Zugängen. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Kunde.

- 9.5. Die Art und der Umfang von Gewährleistungsansprüchen sowie allfällige Fristen ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Hauptvertrag. Soweit dort nichts anderes geregelt ist, hat Verbesserung Vorrang vor Preisminderung oder Vertragsauflösung.

10. Eigentumsvorbehalt und Lieferverpflichtung

- 10.1. Gelieferte Hardware sowie sonstige körperliche Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis im Eigentum von TAC.

- 10.2. Der Kunde ist bis zum Eigentumsübergang nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder sicherungsweise zu übereignen.

- 10.3. TAC ist bei Zahlungsverzug berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern.

- 10.4. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit der TAC liegen,

entbinden TAC von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten TAC eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt jene rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

- 11.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TAC zu übertragen. TAC ist berechtigt, Vertragsverhältnisse ganz oder teilweise auf mit ihr konzernrechtlich verbundene Unternehmen zu übertragen.